Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 35 (S. 396-403)**
Titel	**Verordnung über den Militärpflichtersatz.**
Ordnungsnummer	
Datum	22.12.1934

[S. 396] **I. Zuständigkeit.**

§ 1. Die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 und der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 26. Juni 1934 wird im Kanton Zürich folgenden Organen übertragen:

1. Dem Regierungsrat;
2. der Militärdirektion;
3. den Kreiskommandanten;
4. den Sektionschefs;
5. den Taxationskommissionen für den Militärpflichtersatz;
6. der Staatskanzlei.

1. Der Regierungsrat.

§ 2. Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 10 der eidgenössischen Verordnung. Er ist ferner zuständig für den Entscheid von Rekursen:

a) gegen die von der Militärdirektion abgewiesenen Begehren um Rückerstattung von bezahltem Militärpflichtersatz;
b) gegen die von der Militärdirektion verfügten Ordnungsbußen und Kostenauflagen;
c) von Auslandschweizern gegen den Einspracheentscheid der Militärdirektion.

2. Die Militärdirektion.

§ 3. Die Militärdirektion ist zuständig für:

a) Die Aufsicht über die Tätigkeit der Kreiskommandanten und der Sektionschefs;
b) den Erlaß der für die Steuerveranlagung und den Steuerbezug erforderlichen Weisungen, sowie die Fest- // [S. 397] setzung der hiefür notwendigen Formulare, sofern diese nicht vom Bunde vorgeschrieben sind;
c) den Entscheid von Rekursen gegen den Einspracheentscheid der Kreiskommandanten und gegen die von ihnen verfügten Ordnungsbußen und Kostenauflagen;
d) Verfügungen über Rückerstattungen von bezahltem Militärpflichtersatz;
e) die Überprüfung der Militärpflichtersatz- und der Bußenabrechnungen der Kreiskommandanten;
f) die Erstellung der jährlichen Generalabrechnung zuhanden der eidgenössischen Steuerverwaltung.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 4. Die Militärdirektion ist im Sinne von Art. 11 der eidgenössischen Verordnung Zentralstelle für Auslandschweizer. Als solche ist sie zuständig für:

a) Die Führung der Register;

b) die Veranlagung und den Bezug des Militärpflichtersatzes;

c) die Ausfällung und den Bezug von Bußen, Nachholung und Berichtigung von Veranlagungen, Abschreibung, Erlaß und Stundung von Ersatzabgaben und Bußen;

d) die Behandlung von Einsprachen;

e) die Überweisung an den Strafrichter, sofern nach den Umständen angenommen werden muß, daß der Militärpflichtersatz schuldhafterweise nicht bezahlt wurde;

f) den Geschäftsverkehr mit den Konsulaten und der eidgenössischen Steuerverwaltung.

3. Die Kreiskommandanten.

§ 5. Den Kreiskommandanten liegt ob:

a) Die Führung der Ersatzregister über die landesanwesenden Ersatzpflichtigen;

b) die Überwachung von Veranlagung und Bezug des Militärpflichtersatzes von den in ihren Militärkreisen ansässigen Ersatzpflichtigen;

c) die Ausfällung und der Bezug von Bußen, Nachholung und Berichtigung von Veranlagungen, Abschreibung, Erlaß und Stundung von Ersatzabgaben und Bußen von in ihren Militärkreisen ansässigen Steuerpflichtigen; // [S. 398]

d) die Überweisung landesanwesender Ersatzpflichtiger an den Strafrichter, wenn nach den Umständen angenommen werden muß, daß der Militärpflichtersatz schuldhafterweise nicht bezahlt wurde;

e) die Behandlung und der Entscheid von Einsprachen gegen die Taxation durch die Taxationskommission;

f) die Behandlung von Rekursen gegen die von den Sektionschefs verhängten Bußen und Kostenauflagen;

g) die Rückerstattung von bezahltem Militärpflichtersatz.

4. Die Sektionschefs.

§ 6. Den Sektionschefs kommt zu:

a) Die Führung des Ersatzregisters über die ortsansässigen Ersatzpflichtigen;

b) der Bezug von Bußen und Militärpflichtersatz;

c) die Ausfällung von Bußen bis zum Betrage von Fr. 10.– unter Meldung an das Kreiskommando.

5. Die Taxationskommission für den Militärpflichtersatz.

§ 7. Die Einschätzung der landesanwesenden Ersatzpflichtigen erfolgt durch eine Kommission, bestehend aus dem Kreiskommandanten, einem Abgeordneten des Gemeinderates und dem Sektionschef der Gemeinde. In den Städten Zürich und Winterthur erfolgt sie durch das Kreiskommando in Verbindung mit dem städtischen Steueramt.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

6. Die Staatskanzlei.

§ 8. Die Staatskanzlei hat bei der Ausstellung und Verlängerung von Pässen, sowie bei der Legalisation von andern Ausweisschriften für Auslandsurlauber im ersatzpflichtigen Alter anhand der Dienstbüchlein oder durch Anfrage bei der Militärdirektion zu prüfen, ob der Urlauber seine Dienst- oder Ersatzpflicht erfüllt hat. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist nach Art. 98 der eidgenössischen Verordnung zu verfahren.

II. Die Steuerveranlagung.

§ 9. Das kantonale Steueramt und die Gemeindesteuerämter sind verpflichtet, den Militärsteuerbehörden jede Auskunft über die Vermögens- und Einkommens Verhältnisse von // [S. 399] Ersatzpflichtigen zu erteilen. Das kantonale Steueramt hat überdies der Militärdirektion unbeschränkte Einsicht in die Staatssteuerakten von Ersatzpflichtigen zu gewähren.

§ 10. Die Erstellung der Ersatzregister erfolgt nach den Bestimmungen des Art. 52 der eidgenössischen Verordnung. Die vom Militärpflichtersatz befreiten Ersatzpflichtigen sind unter Angabe des Grundes der Befreiung bis zur Entlassung aus der Ersatzpflicht nachzuführen. Die Ersatzregister werden in den Landkreisen in Buchform, vom Kreiskommando Zürich in Kartenform geführt.

§ 11. Der Sektionschef erstellt zu Beginn des Jahres anhand der Stammkontrolle eine Steuertabelle (seine Bezugstabelle). Die Kreiskommandanten haben diese zu überprüfen und für sich und das Gemeindesteueramt je eine Abschrift anzufertigen.

§ 12. Die Ersatzpflichtigen werden vom Sektionschef durch Zustellung einer Ersatzerklärung alle drei Jahre in einem von der Militärdirektion zu bestimmenden Turnus zur Selbsteinschätzung aufgefordert, ebenso Ersatzpflichtige, die neu in eine Gemeinde zugezogen sind, oder die ins ersatzpflichtige Alter treten, oder die aus einem andern Grunde ersatzpflichtig werden. Die Nichtzustellung eines Formulars befreit nicht von der Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.

§ 13. Jeder Ersatzpflichtige, dessen Einkommen sich seit der letzten Einschätzung um mehr als Fr. 1000.– und dessen Vermögen sich um mehr als Fr. 10000.– vermehrt hat, ist verpflichtet, eine Ersatzerklärung einzureichen. Ersatzpflichtige, deren Einkommen oder Vermögen sich seit der letzten Einschätzung vermindert hat, haben das Recht, eine Ersatzerklärung einzureichen.

§ 14. Zu Beginn des Jahres erläßt die Militärdirektion im kantonalen Amtsblatt, in den obligatorischen Publikationsorganen der Gemeinden und im öffentlichen Anschlagekasten (schwarzes Brett) eine Aufforderung zur Einreichung einer Steuererklärung. Darin ist anzugeben, welche Personen zur Einreichung einer Steuererklärung ver- // [S. 400] pflichtet, und welche dazu berechtigt sind. Außerdem sind Ort und Zeit der Einreichung der Steuererklärung anzugeben. Ferner ist auf die Folgen der Unterlassung der Selbsteinschätzung aufmerksam zu machen.

§ 15. Ort und Zeit der Sitzungen der Taxationskommission werden vom Kreiskommandanten bestimmt. Dieser führt den Vorsitz.

§ 16. Der Gemeinderat bestellt einen Vertreter und einen Stellvertreter für die Taxationskommission. Die Vorschläge der Gemeindebehörde unterliegen der Genehmigung des Kreiskommandanten.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 17. Die Gemeinden stellen für die Sitzungen der Taxationskommission geeignete Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung.

§ 18. Die Taxationskommission ist nur dann verhandlungs- und beschlußfähig, wenn der Kreiskommandant, der Sektionschef und ein Vertreter der Gemeindebehörde anwesend sind. Die Beschlußfassung kann ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege erfolgen.

§ 19. Die Taxationskommission hat das Recht, Ersatzpflichtige außer zu der in Art. 55 der eidgenössischen Verordnung vorgesehenen schriftlichen Auskunfterteilung noch zur mündlichen Auskunfterteilung vorzuladen. Nichtbeachtung dieser Vorladung zieht die in Art. 56 der eidgenössischen Verordnung vorgesehenen Folgen nach sich.

§ 20. Die Taxationen der landesanwesenden Ersatzpflichtigen sind bis Ende April des Ersatzjahres durchzuführen, auf jeden Fall so, daß die Zustellung der Steuerzettel an die Ersatzpflichtigen bis spätestens Ende Mai sichergestellt ist. Die Steuertabellen sind von allen Mitgliedern der Taxationskommission zu unterzeichnen. Die Ausfertigung und die Zustellung der Steuerzettel liegt den Sektionschefs ob.

§ 21. Die Prüfung der Steuertabellen erfolgt durch die Kreiskommandanten. Die Militärdirektion kann Nachprüfungen anordnen und dazu die Tabellen beiziehen oder die Kontrolle in den Gemeinden vornehmen. // [S. 401]

§ 22. Einsprachen sind vom Kreiskommandanten, bei Auslandschweizern von der Militärdirektion, innert kürzester Frist zu entscheiden.

§ 23. Wird eine Einsprache gutgeheißen, so ist der Entscheid dem Pflichtigen durch Rücksendung des abgeänderten Steuerzettels oder in anderer geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Der Entscheid der Einschätzungsbehörde ist im Falle der ganzen oder teilweisen Abweisung mit einer kurzen Begründung zu versehen.

§ 24. Die Militärdirektion hat die gegen die Einspracheentscheide eingereichten Rekurse der landesanwesenden Ersatzpflichtigen innert kürzester Frist zu erledigen.

§ 25. In den Rekursentscheiden ist auf die Möglichkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäß Bundesgesetz vom 11. Juni 1928 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege aufmerksam zu machen.

§ 26. Bei ganzer oder teilweiser Abweisung des Rekurses können dem Rekurrenten die Kosten auferlegt werden. Als Rekurskosten gelten die Staats- und Ausfertigungsgebühren gemäß Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 11. Dezember 1922, sowie die Kosten für Expertisen und Barauslagen.

III. Der Ersatzbezug.

§ 27. Der Bezug des Militärpflichtersatzes soll am 1. Juli beendet sein.

Die Steuerzettel enthalten das Datum der Zustellung, die Grundlagen der Ersatzberechnung, den Ersatzbetrag, den Zahlungstermin, die Zahlstelle, sowie die nötigen Angaben über das Einspracheverfahren.

§ 28. Pflichtige, welche bis Ende Mai keinen Steuerzettel erhalten, haben ihn beim Sektionschef des Wohnortes zu verlangen. In den jährlichen Publikationen (§ 14) ist auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

§ 29. Pflichtigen, die ihren Ersatz bis zum 1. Juli nicht bezahlt haben, ist vom Sektionschef bis spätestens 20. Juli die erste Mahnung zuzustellen. Die zweite

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Mahnung hat in // [S. 402] der Zeit vom 1. bis 15. August zu erfolgen. Die Mahngebühren fallen dem Sektionschef zu.

§ 30. Mit der Mahnung sind die Ersatzpflichtigen darauf aufmerksam zu machen, daß sie den Militärpflichtersatz durch Arbeit in der Kaserne abverdienen können, sofern sie sich hiefür schriftlich anmelden. Für je Fr. 6.– oder einen die Hälfte dieses Betrages erreichenden Bruchteil ist ein Tag Arbeit zu leisten. Der Abverdiener erhält Kost und Logis in der Kaserne und hat sich der Kasernenordnung zu unterziehen.

§ 31. Ersatzpflichtige, die innert der in der zweiten Mahnung gesetzten Frist nicht zahlen, sind vom Kreiskommandanten der Bezirksanwaltschaft zu überweisen zur Einleitung des Strafverfahrens gemäß Bundesgesetz vom 29. März 1901.

§ 32. Ersatzbeiträge, welche wegen Abwesenheit oder Zahlungsverweigerung nicht erhoben werden können und auch nicht abverdient worden sind, werden in eine Restanzenkontrolle eingetragen. Sie sollen bei erster Gelegenheit von den Sektionschefs bezogen werden. Für die landesabwesenden Ersatzpflichtigen führt die Militärdirektion die Restanzenkontrolle.

§ 33. Die Abrechnung der Sektionschefs mit den Kreiskommandanten erfolgt im Monat Oktober. Die Sektionschefs sind verpflichtet, die eingegangenen Beträge unter Kenntnisgabe an die Finanzdirektion dem Kreiskommando abzuliefern, sobald diese die Hälfte der Gesamtsumme des Militärpflichtersatzes erreicht haben.

§ 34. Nach Prüfung der Bezugstabellen erstellen die Kreiskommandanten die Gesamtabrechnung für ihren Militärkreis und senden die Abrechnung mit den Originalersatztabellen und den Belegen bis spätestens den 15. Dezember der Militärdirektion ein.

Die Finanzdirektion erteilt den Kreiskommandanten die erforderlichen Weisungen über die Ablieferung des Militärpflichtersatzes.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 35. Für Steueranlage und Steuerbezug werden 5 % vom eingegangenen Ersatz abgezogen. // [S. 403]

Davon erhalten:

1. Die Gemeinde Fr. –.20 pro Eintrag in der Ersatztabelle;
2. der Sektionschef den Rest (Art. 84 der eidgenössischen Verordnung vorbehalten).

§ 36. Die Militärdirektion kann die vorstehenden Entschädigungen bei nachlässiger Geschäftsführung ganz oder teilweise entziehen.

§ 37. Die Taggelder der Mitglieder der Taxationskommission für den Militärpflichtersatz werden von der Militärdirektion festgesetzt.

§ 38. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat mit Wirkung ab 1. Januar 1935 in Kraft. Die Verordnungen vom 14. Oktober 1901 [recte: 24. Oktober 1901] und vom 11. April 1929 werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Zürich, den 22. Dezember 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Dr. K. Hafner.	Paul Keller.

Der Bundesrat hat vorstehender Verordnung am 9. Januar 1935 die Genehmigung erteilt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.09.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016